

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen (Rangsdorfer Baumschutzsatzung - RaBaumSchS -) - Änderungs- bzw. Neufassung -

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ~~beschränkt~~ erstreckt sich auf Bäume (stammbildende Gehölze einschließlich ihres Wurzelraums) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und den im Geltungsbereich der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf, soweit nicht speziellere Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften mit weiterreichenden Schutzbestimmungen bestehen.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich ~~zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes~~ zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Sie dient:

1. der Belebung, Gliederung, Pflege und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen innerörtlichen Durchgrünung,
2. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt sowie der Erhaltung und Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Verbesserung der dynamischen Grünentwicklung und Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Begründung: Konkretisierung des Geltungsbereichs und zeitgemäße Erweiterung des Schutzzwecks in Anlehnung an den Vorschlag des Bürgermeisters. Der Bezug des Zwecks auf den „Bestand an Bäumen“ soll darauf hinweisen, dass der Schutzzweck nicht der unbedingte Schutz einzelner Bäume bezweckt, sondern die Gewährleistung der in Nrn. 1-4 genannten Funktionen. Zudem wird angesichts der Alters- und Baumartenstruktur in den Siedlungen Rangsdorfs der dynamischen Entwicklung mehr Bedeutung gegeben.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
2. Eibe mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen,

4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ ~~12 oder 14~~ 15 und 16 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

1. Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen (Juglans regia), Esskastanien (Castanea sativa) und Edelebereschen (Sorbus aucuparia var. edulis),
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Pappeln (Populus spec.), Robinien (Robinia pseudoacacia) und Blaue Stechfichten (Picea pungens var. glauca) ~~Weiden~~.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § ~~31-17~~ des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § ~~32-18~~ des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

(5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Begründung: rechtliche Anpassungen weitgehend entspr. dem Vorschlag des Bürgermeisters. Robinien sollten als invasiver Neophyt von dem Schutz durch die Satzung ausgenommen bleiben.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Offenes Feuer im Stamm- und Kronenbereich,
8. unsachgemäßes Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate, Satellitenschüsseln und Spielgeräte).

Als Beschädigungen oder Veränderungen des Aufbaus sind Eingriffe anzusehen, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung der geschützten Bäume erheblich beeinträchtigen, ausgenommen das fachgerechte Beschneiden von Kopfweiden.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener oder absterbender Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie Maßnahmen zur Beseitigung abgestorbener Bäume. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Rangsdorf unverzüglich mit geeigneter Dokumentation (Lageplan, Fotos) anzuzeigen.

Begründung: Konkretisierung der Beschädigungen und Veränderungen weitgehend entspr. dem Vorschlag des Bürgermeisters. Robinien sollen als invasiver Neophyt von dem Schutz durch die Satzung ausgenommen bleiben. Die Regelung des § 3 Abs. 4 zu den unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr soll zusammen mit der Regelung des § 5 Abs. 3 die nachträgliche Genehmigung mit Nebenbestimmung (z.B. Ersatzpflanzung) ermöglichen. Ggf. sollte hierzu rechtlicher Rat eingeholt werden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes erforderliche Maßnahmen zur fachgerechten Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, zuzumuten ist,
2. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist,

oder bestimmte Maßnahmen, die dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, unterlässt, soweit dies dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zuzumuten ist.

(3) Anordnungen sollen beschränkt werden auf

1. ortsbildprägende Bäume,
2. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind,
3. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Neupflanzungen gem. § 8.

4. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Begründung: Die zusätzlichen Regelungen bei den Schutz- und Pflegemaßnahmen, die der Bürgermeister vorschlägt, können zu erheblichen Belastungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke führen. Diese Belastungen sollte nicht dem weitgehend freien Ermessen des Bürgermeisters bzw. der Gemeindeverwaltung überlassen bleiben, sondern stärker auf besonders wichtige (erforderliche) oder pflichtige Maßnahmen oder solche im Eigeninteresse des Grundstücksnutzer beschränkt werden. Die Frage der Zumutbarkeit und ggf. auch der Verhältnismäßigkeit sollte erläutert oder konkretisiert werden, damit die Gemeindevertretung sachgerecht über Belastungen der Bürger entscheiden kann. Keine Aufnahme der Gebührenregelung des Vorschlags des Bürgermeisters, da den Bürger belastende Verwaltungsakte.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Rangsdorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 und den Pflichten des § 4 zulassen, wenn das Verbot oder die Pflichten

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist, ~~oder~~
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann, oder
3. einer planmäßigen Verjüngung älterer und weitgehend gleichaltriger Baumbestände auf einem oder mehreren zusammenhängenden Grundstücken, mit der langfristig ein den Zwecken des § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsprechender gesunder, stabiler, in seiner Altersstruktur heterogener und seiner Artenstruktur standortangepasster Baumbestand entwickelt werden soll, entgegenstehen würden.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von dem geschützten Baum Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Baum Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. der geschützte Baum abgestorben ist oder
5. die Beseitigung des geschützten Baumes Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, ABaumart und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeindeverwaltung Rangsdorf kann die Beibringung eines Wertgutachtens und eines Gutachtens zur Bewertung der Verkehrssicherheit für ~~den~~ die zu beseitigenden Bäume

~~Baumbestand~~ verlangen. ~~Unaufschiebbar~~e Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie Maßnahmen zur Beseitigung abgestorbener Bäume sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen; der Anzeige ist ein Antrag auf nachträgliche ~~Ausnahmegenehmigung mit einer geeigneten Dokumentation der Maßnahme (Lageplan, Fotos) beizufügen.~~

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen und gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf drei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Begründung: Die Regelungen zur Verjüngung tragen dem dynamischen Charakter der Baumbestände und dem Waldcharakter der Siedlungen Rechnung, es bleibt aber eine Ermessenentscheidung. Die Regelung des § 5 Abs. 3 ist zusammen mit der des § 3 Abs. 4 zu den ~~unaufschiebbar~~en Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zu beraten und soll die nachträgliche Genehmigung mit Nebenbestimmung (z.B. Ersatzpflanzung) ermöglichen. Aufnahme der Gebührenregelung des Vorschlags des Bürgermeisters.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag ein amtlicher Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück geschützten ~~Bäume~~ Gehölze mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die geplanten baulichen Anlagen eingetragen sind.

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte ~~Bäume~~ Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die ~~Gemeindeverwaltung~~ Rangsdorf zu richten. ~~(1a)~~ Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen in diesen Fällen des Absatzes 1 ist nur mit der entsprechenden Baugenehmigung und tatsächlichen Durchführung der Baumaßnahme gültig.

~~(1b)~~ (2) Soll auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung die Errichtung eines genehmigungsfreien Bauvorhabens gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung, das die Fällung von geschützten Bäumen erfordert, realisiert werden, so ist bei der ~~Gemeindeverwaltung~~ Rangsdorf ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in ~~welchem die Abmessungen des Baukörpers, dem die auf dem Grundstück geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die Abmessungen des Baukörpers~~ eingetragen sind.

~~(1c)~~ Die Genehmigung zu Abs. 1b ist daran gebunden, dass das mit der Fällung im Zusammenhang stehende Vorhaben innerhalb von einem Jahr nach der Baumfällung realisiert wird. Der Zeitpunkt der Fällung und des errichteten Vorhabens ist bei der ~~Gemeindeverwaltung~~ Rangsdorf schriftlich anzuzeigen.

Begründung: Strukturierung und Harmonisierung der Formulierungen zu den beiden Fallkonstellationen (Baugenehmigung, genehmigungsfreies Bauen) als Abs. 1 und 2.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen In den Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 5 soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden.

~~Bei abgestorbenen Bäumen ist der Antragsteller ebenfalls mit einer Ersatzpflanzung zu beauftragen. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 und 2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung bestimmt die anliegende Tabelle zu dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Rangsdorf spätestens mit Ablauf der im Bescheid der Gemeinde Rangsdorf festgelegten Frist unter Beifügung einer geeigneten Dokumentation (Lieferschein, Lageplan, Fotos) schriftlich anzuzeigen.~~

(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Rangsdorf zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus dem Einzelhandelspreis der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich eines pauschalen den in der Anlage aufgeführten Kriterien. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag (gem. Bemessungstabelle) festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis im Landkreis Teltow-Fläming und Berlin (Ballenware) des Baumes entspricht. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten aufschlags in Höhe von 100 vom Hundert. festgesetzt werden. Der Geldbetrag Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Bäumen außerhalb des Waldes in der Gemeinde Rangsdorf zu verwenden.

Begründung: Vereinfachung der Regelung. Zur Bemessung der Ersatzpflanzung sollten kleinere, dafür aber zunächst mehrere Bäume zugelassen werden.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wer als Eigentümers oder Nutzungsberechtigter ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt oder diese duldet oder angeordnete Pflegemaßnahmen unterlässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Rangsdorf verpflichtet, diese Bäume vorrangig an derselben Stelle auf eigene Kosten in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen oder der unterlassenen Handlung zu beseitigen. Die Gemeinde Rangsdorf kann die Beibringung eines Wertgutachtens der betroffenen Bäume verlangen. Der § 7 zur Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung ist schriftlich zu erteilen und gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung

Übernahme der Formulierung aus dem Vorschlag des Bürgermeisters. Aufnahme der Gebührenregelung des Vorschlags des Bürgermeisters.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten nach § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
2. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 3 unterlässt,
4. entgegen § 6 den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung beifügt oder geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung und deren Anzeige nach § 7 nicht nachkommt,
6. einem Verlangen zur Folgenbeseitigung nach § 8 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

Begründung: Rechtliche Anpassungen. Strukturierte Fassung auf der Grundlage des Vorschlags des Bürgermeisters.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 05.07.2013 außer Kraft.

Begründung: Nach Beratung der Änderungen wird eine Neufassung angeregt.

Liste geeigneter einheimischer Baumarten (unverändert)

Begründung: Standortgerechte und heimische Baumarten aus geeignetem herkunftsgesichertem Saat- und Pflanzgut bieten die beste Gewähr für eine Widerstandsfähigkeit auch ggü. künftigen abiotischen und biotischen Belastungen. Sie fügen sich zudem in die heimische Biodiversität ein. Andere Baumarten und -herkünfte sind in dieser Hinsicht mit erheblichen Risiken für die Widerstandsfähigkeit, die Einfügung in die heimische Biodiversität und den Grundstückseigentümer bzw. -nutzer im Hinblick auf den Anwuchs bzw. den Nachpflanzungsaufwand, die Gesundheit bzw. den Pflegeaufwand und ggf. das invasive Potential verbunden, die die Gemeinde mangels langfristiger regionaler Erfahrungen mit diesen Baumarten nicht nahelegen sollte. Eine Empfehlung wie in den Hinweisen vom 15.4.2019 könnte zu Haftungsrisiken für die Gemeinde führen.

Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Es sollte auf kleinere Pflanzen abgestellt werden, die einen besseren Anwuchs und Wurzelausbildung versprechen. Zunächst sollten mehrere Bäume gepflanzt werden können. Zudem entlasten eine solche Ersatzpflanzung die Bürger von Kosten und zumeist vor Pflegeaufwand.